

RICHTLINIEN

betreffend die Ausführung und Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Linz.

§ 1

Darstellung

(1) Das Sportehrenzeichen der Stadt Linz ist in Altsilber geprägt und zeigt einen senkrechten Lorbeerzweig, der durch das waagrecht geschriebene Wort "SPORT" und durch eine stilisierte Darstellung des Wappens der Stadt Linz unterbrochen wird. Parallel zum Lorbeerzweig ist auf der linken Seite das Wort "SPORT" ein zweitesmal so dargestellt, dass sich im "P" die beiden Worte überschneiden.

Das Sportehrenzeichen ist 58 mm lang und 35 mm breit. Zusätzlich wird in gleicher Darstellung ein Miniaturabzeichen in der Größe 20 x 12 mm verliehen.

Auf der Rückseite beider Abzeichen ist die Nummer des Ehrenzeichens eingraviert.

(2) Die Verleihung des Sportehrenzeichens ist mit der Ausstellung einer Verleihungsurkunde verbunden. Sie hat den Tag der Verleihung, den Vor- und Zunamen des Geehrten und den Grund der Ehrung sowie die Ausstellungsnummer zu enthalten.

(3) Die Unterfertigung der Verleihungsurkunde hat nach den Bestimmungen des § 63 StL in Verbindung mit § 113 GOM durch das zuständige Mitglied des Stadtsenates oder im Falle einer kollegialen Beschlussfassung des Stadtsenates durch B und das zuständige Mitglied des Stadtsenates zu erfolgen. Die Verleihungsurkunde ist mit dem Stadtsiegel zu versehen.

§ 2

Voraussetzungen für die Verleihung

(1) Personen, die sich um das Sportwesen der Stadt besonders verdient gemacht haben oder die der Stadt im Bereich des Sportes im besonderen Maße zur Ehre gereichen, kann das

"Sportehrenzeichen der Stadt Linz"

verliehen werden.

(2) Das Sportehrenzeichen darf nur verliehen werden

1. an Personen, die in Linz ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder Angehörige eines ordnungsgemäß gemeldeten Vereines sind, der in Linz seinen Sitz hat und die in einer anerkannten Sportart
 - a) an herausragenden sportlichen Ereignissen mit Erfolg teilgenommen haben; als solche Ereignisse gelten: Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften;
 - b) österreichische Europa- oder Weltrekorde erzielt haben;
 - c) Siege bei Staatsmeisterschaften oder überragende Leistungen bei oberösterreichischen Meisterschaften errungen haben;
 - d) bei anderen sportlichen Veranstaltungen ähnlicher Art hervorragende Leistungen vollbracht haben (z.B. Länderkämpfe, Städtevergleichskämpfe);
 - e) als aktive Mitglieder einer Mannschaft wesentlichen Anteil an der Erringung der unter lit. b und c angeführten Rekorde und Titel bzw. an den Leistungen gem. lit. d haben.

2. an Personen, die als Funktionäre, Trainer oder Betreuer in einer Linzer Sportorganisation (Vereine, Verbände) in selbstloser Weise Außerordentliches für den Sport geleistet und damit zu einer wesentlichen Steigerung des Ansehens der Stadt Linz auf dem Gebiete des Sportes beigetragen haben.

3. Bei der Verleihung des Sportehrenzeichens ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Pro Kalenderjahr dürfen nicht mehr als 15 Sportehrenzeichen verliehen werden. Die Ehrungen von höchstens zwei Jahren können in einer Feier zusammengefasst werden.

§ 3

Überreichung des Sportehrenzeichens

Die Überreichung des Sportehrenzeichens erfolgt in würdiger Form durch den Bürgermeister.

Linz, 8. 7. 1991

Der Bürgermeister:

Dr. Dobusch eh.